

Gültig ab: 01.11.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Sozialversicherung der Leistungsbezieher
Arbeitslosengeld
Rentenversicherung
Beiträge private/freiwillige

Aktualisierung, Stand 11/2018

Wesentliche Änderungen

Die Weisungen wurden gestrafft. Dadurch bedingte Textänderungen sind nicht farblich gekennzeichnet.

Es wurde ein Hinweis auf die DARV-Meldung aufgenommen

- FW 5.6.2 Abs. 4

Gesetzestext

§ 173 SGB III – Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Stand: Aktualisierung 03/2013

(1) Wer Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld bezieht und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und 2 Sechstes Buch), hat Anspruch auf

1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und
2. Erstattung von der Leistungsbezieherin oder vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag der Leistungsbezieherin oder des Leistungsbeziehers erstattet.

(2) Die Bundesagentur übernimmt höchstens die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. Sie erstattet höchstens die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

(3) Die von der Bundesagentur zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesagentur ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. Trifft die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.

(4) Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.

§ 5 SGB VI – Versicherungsfreiheit

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Versicherungsfrei sind

1. Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

...

§ 6 SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

...

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, ...

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ...

...

§ 8 SGB VI – Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Versichert sind auch Personen,

1. die nachversichert sind oder

...

Nachversicherte stehen den Personen gleich, die versicherungspflichtig sind.

(2) Nachversichert werden Personen, die als

1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

...

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die

Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). ...

§ 186 SGB VI – Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Nachversichernde können beantragen, dass die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie

1. im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt hätten oder
2. innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

...

§ 231 SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
2. Handwerker oder

...

von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

(2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

...

(7) Personen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit.

...

§ 231a SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

Stand: Grundwerk 02/2012

Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren und nicht bis zum 31. Dezember 1994 erklärt haben, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

§ 10 EStG

Stand: Aktualisierung 11/2018

...

(4b) ... Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben Behörden und andere öffentliche Stellen, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten Beiträge ... steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Vorsorgeaufwendungen ... erstatten, als mitteilungspflichtige Stellen ... die ... erforderlichen Daten an die zentrale Stelle zu übermitteln. ...

§ 10a EStG – Zusätzliche Altersvorsorge

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben abziehen; ...

(3) Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Fall der Veranlagung von Ehegatten nach § 26 Absatz 1 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. ...

...

§ 79 Zulageberechtigte

Stand: Grundwerk 02/2012

Die in § 10a Absatz 1 genannten Personen haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage) ...

Inhalt

Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Wesentliche Änderungen	2
Gesetzestext.....	3
§ 173 SGB III – Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.....	3
§ 5 SGB VI – Versicherungsfreiheit	3
§ 6 SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht.....	4
§ 8 SGB VI – Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting.....	4
§ 186 SGB VI – Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung.....	5
§ 231 SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht.....	5
§ 231a SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet	5
§ 10 EStG.....	6
§ 10a EStG – Zusätzliche Altersvorsorge	6
§ 79 Zulageberechtigte.....	6
Inhalt.....	7
Fachliche Weisungen.....	8
5. Übernahme von Beiträgen zur Altersvorsorge und Erstattung freiwilliger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung (RV) § 173.....	8
5.1. Personenkreis	8
5.2. Anspruch auf Beitragsübernahme/ -erstattung	8
5.3. Höchstbeträge.....	8
5.3.1. Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	8
5.3.2. Beiträge zu Lebensversicherungen (LV).....	9
5.4. Beitragsrückforderung	9
5.5. Beitragsersatz bei Gleichwohlgewährung.....	9
5.6. Verfahren	10
5.6.1. Vordrucke und Nachweise.....	10
5.6.2. IT-Verfahren, Zahlungsinformation	10

Fachliche Weisungen

5. Übernahme von Beiträgen zur Altersvorsorge und Erstattung freiwilliger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung (RV) § 173

5.1. Personenkreis

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Beiträge werden übernommen / erstattet, wenn zuletzt durch Bescheid des RV-Trägers Befreiung von der RV-Pflicht vorlag (FW 1.2.2). Bestand zuletzt RV-Freiheit (Referendare u. ä.), werden keine Beiträge übernommen.

**Personenkreis
(RV 5.1)**

(2) Ein Befreiungsbescheid gilt nur für die Tätigkeit bei dem darin genannten Arbeitgeber. War die letzte Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber, bestand dort RV-Pflicht. Zur Sonderregelung Beitrittsgebiet siehe unten Abs. 4.

**Befreiungsbescheid – Geltung
(RV 5.2)**

(3) Ohne Befreiungsbescheid besteht Anspruch auf Beitragsübernahme- /erstattung nur, wenn zuletzt Pflichtmitgliedschaft wegen selbständiger Erwerbstätigkeit bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bestand.

**Personenkreis –
zuletzt selbständig
(RV 5.3)**

Beispiel:

Der LE war lange als Gewerbetreibender selbständig tätig, in der Alv freiwillig weiterversichert und privat rentenversichert. Die Übernahme der Beiträge zur Altersvorsorge ist nicht möglich, da er weder Pflichtmitglied in der berufsständischen Versorgungseinrichtung war noch ein Befreiungsbescheid vorlag.

(4) Anspruch auf Beitragsübernahme besteht auch bei Befreiung nach § 231a SGB VI (wegen Versicherungsvertrag befreite Selbständige im Beitrittsgebiet).

**Befreiungen
(RV 5.4)**

(5) Referendare u. ä. sind RV-frei (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis sind sie nachzuversichern (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI). Wurden die Nachversicherungs-Beiträge an eine Versorgungseinrichtung gezahlt, sind die Beiträge an die Versorgungseinrichtung zu übernehmen, wenn für den Alg-Bezug noch keine Beiträge zur gesetzlichen RV entrichtet wurden.

**Nachversicherungsfälle
(RV 5.5)**

5.2. Anspruch auf Beitragsübernahme/ -erstattung

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Eine Zahlung ist wie folgt möglich:

- Beiträge für ein ö.-r. Versorgungsunternehmen ausschließlich an dieses
- an ein Versicherungsunternehmen an dieses, auf Wunsch von LE an sie
- Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen RV ausschließlich an LE.

**Zahlungsempfänger
(RV 5.6)**

(2) Bei mehreren Beiträgen können LE bestimmen, welche zu übernehmen/ erstatten sind. Ohne Bestimmung sind die Beiträge anteilig zu übernehmen/ erstatten (§ 173 Abs. 2 Satz 2, 3). Zur Riester-Rente siehe FW.3.2 Abs. 4.

**Beiträge – mehrere
(RV 5.7)**

5.3. Höchstbeträge

Stand: Aktualisierung 11/2018

Es werden höchstens die Beiträge übernommen/ erstattet, die bei gesetzlicher RV zu entrichten wären (Vergleichsberechnung - § 173 Abs. 3 Satz 1).

**Beiträge – Vergleichsberechnung
(RV 5.8)**

5.3.1. Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Stand: Grundwerk 11/2018

Einkommensbezogene Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind in der Höhe wie zur allgemeinen gesetzlichen RV zu übernehmen.

**Beiträge – einkommensbezogene
(RV 5.9)**

5.3.2. Beiträge zu Lebensversicherungen (LV)

Stand: Aktualisierung 11/2018

- 1) Der LV-Beitrag muss mindestens sechs Monate vor Leistungsbeginn vereinbart sein (173 Abs. 2). Vereinbarte Dynamisierungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Wird die LV beitragsfrei oder ruhend gestellt, werden keine Beiträge übernommen.
- (3) Wird die monatliche Rate lediglich gemindert oder gestundet, sind die Beiträge in ungeminderter Höhe zu übernehmen.
- (4) Beiträge zur Riemer-Rente (§§ 10a, 79 EStG), sind nachrangig gegenüber Beiträgen zu einer anderen (Haupt-) Altersvorsorge zu übernehmen.

**LV – Beitrag
(RV 5.10)**

**LV – beitragsfrei
(RV 5.11)**

**LV – Stundung
(RV 5.12)**

**Riemer-Rente
(RV 5.13)**

Beispiel:

Ein LE zahlt Beiträge zu einer nicht geförderten Lebensversicherung in Höhe von 500 Euro und zu einer geförderten Fondslebensversicherung (Riemer-Rente) in Höhe von 200 Euro monatlich. Der Beitrag zur gesetzlichen RV würde 680 Euro betragen.

Der Beitrag zur nicht geförderten Lebensversicherung (500 Euro) ist in voller Höhe zu übernehmen, der Beitrag zur Fondslebensversicherung (Riemer-Rente) in Höhe von 180 Euro.

5.4. Beitragsrückforderung

Stand: Aktualisierung 11/2018

- (1) Wird die Leistungsbewilligung rückwirkend aufgehoben, ist auch die Entscheidung über die Beitragsübernahme rückwirkend aufzuheben. An Lebensversicherungen oder berufsständische Versorgungseinrichtungen gezahlte Beiträge sind dort zurückzufordern (BK-Vorlage 3s173-30). Im Übrigen sind die Beiträge vom LE zurückzufordern (BK-Vorlage 3s174-20).
- (2) Vom IT-Verfahren COLIBRI wird die Rückforderung überzahlter Beiträge zur privaten RV nicht unterstützt. Werden für den Zeitraum einer Überzahlung später erneut private RV-Beiträge bewilligt, wird die Nachzahlung nicht mit der noch offenen Überzahlung aufgerechnet; die Funktion „nicht gezahlte Beträge“ gibt es bei privaten SV-Beiträgen nicht.

**Rückforderung –
wegen Aufhebung
Alg-Bewilligung
(RV 5.14)**

**Rückforderung –
keine Abwicklung
in COLIBRI
(RV 5.15)**

Es ist nicht zu versuchen, die erneute Auszahlung bereits gezahlter Beiträge durch eine Umgehungslösung zu verhindern. Die noch offenen Rückforderungen sind vom Schuldner trotz erneuter Zahlung zu begleichen (zurückzuzahlen). Im IT-Verfahren COLIBRI erscheint ein entsprechender Warnhinweis.

- (3) Wurde rückwirkend der RV-Status „pflichtversichert“ festgestellt, ist die Rücknahme der Entscheidung über die Beitragsübernahme / -erstattung mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 45 SGB X regelmäßig ausgeschlossen.

**Rückforderung –
wegen Änderung
RV-Status
(RV 5.16)**

5.5. Beitragsersatz bei Gleichwohlgewährung

Stand: Aktualisierung 11/2018

- (1) Wird Alg gleichwohl gewährt, sind übernommene Beiträge vom Arbeitgeber zu ersetzen, soweit er im Gleichwohlgewährungszeitraum einen Beitragszuschuss zu zahlen hat. Der Beitragsersatz ist nicht begrenzt auf die Höhe des Beitragszuschusses nach § 172a SGB VI.
- (2) Wurde im Insg-Zeitraum Alg in Form der Gleichwohlgewährung erbracht, sind die nach § 173 übernommenen Beiträge auf den Insg-Titel umzubuchen. (Das Insg (Netto-Entgelt + Arbeitgeberzuschuss) wird abzüglich des Alg und der privaten SV-Beiträge ausgezahlt). Zur Zusammenarbeit zwischen den

**Gleichwohlgewäh-
rung
(RV 5.17)**

**Gleichwohlgewäh-
rung im Insg-Zeit-
raum
(RV 5.18)**

Teams Kug, Insg, AtG und Alg-Plus wird auf die Erläuterungen zur Präsentation „Zahlung von Arbeitslosengeld im Insolvenzgeld-Zeitraum Grundlagen – Arbeitsschritte – Zuständigkeit – Verfahren“ verwiesen.

5.6. Verfahren

5.6.1. Vordrucke und Nachweise

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Ohne RV-Pflichtversicherung unmittelbar vor dem Leistungsbezug werden im Leistungsprofil bei Auswahl von „priv. RV oder nicht pflichtversichert“ aus dem „Formularpaket SV“ folgende Vordrucke erstellt:

- das „Zusatzblatt Sozialversicherung“ (BA II SV 2)
- das Merkblatt Übernahme und Erstattung von Beiträgen ... (BA II SV 1)
- die „Bescheinigung Altersvorsorge“ (BA II SV 26).

Entsprechendes gilt für den online-Antrag.

(2) Der Nachweis, dass zuletzt Befreiung von der RV-Pflicht vorlag, erfolgt durch Vorlage des Befreiungsbescheides.

(4) Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen RV sind durch Beitragsbescheinigungen oder andere Unterlagen nachzuweisen.

5.6.2. IT-Verfahren, Zahlungsinformation

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Die Abwicklung von Beiträgen zur Altersvorsorge (Berücksichtigung leistungsrechtlicher Änderungen, Vergleichsberechnung) wird im IT-Verfahren COLIBRI durch die Option „Privat versichert“ unterstützt. Werden freiwillige Beiträge zur gesetzlichen RV jeweils nachträglich gegen Nachweis erstattet, sind Änderungen manuell abzuwickeln.

(2) Versorgungseinrichtungen und Versicherungsunternehmen werden über die an sie erfolgenden Beitragszahlungen informiert. Zahlungen an ein privates Versicherungsunternehmen (nicht an eine öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung) erfordern die Zustimmung zur Mitteilung im Zusatzblatt (Frage 5.2).

(3) Werden dem LE freiwillige Beiträge zur gesetzlichen RV erstattet, hat er vierteljährlich die Zahlung nachzuweisen. Die Aufforderung an den LE, Nachweise vorzulegen, wird mit BK-Vorlage 3s173-25 unterstützt.

(4) Beiträge zur Altersvorsorge und zur freiwilligen gesetzlichen RV sind steuerliche Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Werden sie nach § 173 SGB III übernommen, sind sie an die Finanzverwaltung zu melden (§ 10 Abs. 4b S. 4 EStG). Die Meldung erfolgt weitgehend automatisiert durch das IT-Verfahren DARV. Manuelle Meldungen über DARV sind nur bei bestimmten Fallgestaltungen von Rückzahlungen erforderlich. Auf das Benutzerhandbuch DARV wird Bezug genommen.

**Formulare
(RV 5.19)**

**Nachweis RV-Befreiung
(RV 5.20)**

**Gesetzliche RV –
Nachweis freiwillige Beiträge
(RV 5.21)**

**IT-Verfahren
(RV 5.22)**

**Datenschutz
(RV 5.23)**

**Gesetzl. RV – Anford. ZN
(RV 5.24)**

**Meldungen in
DARV
(RV 5.25)**